

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at

+43 1 531 15-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.869.101

Ihr Zeichen: 2025-0.831.354

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vollzugsgesetz zur Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (EU-ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (EU-ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz):

Zu § 3:

Abs. 4:

Laut dem Entwurf ist vorgesehen, dass die FMA die erforderliche Unterstützung gewährt, wenn sich eine Person einer angeordneten Vor-Ort-Prüfung widersetzt. Falls sich diese Unterstützung durch die FMA (mit Hilfe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) nicht nur darauf beschränkt, Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten zu erlangen, um dort anwesende Personen zu befragen, sondern auch die zwangsweise Durchsetzung einer gezielten Suche nach Unterlagen beinhalten soll, liegt eine Hausdurchsuchung im Sinne des Art. 9 StGG (iVm dem Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes) vor. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn die Bediensteten eigenständig nach Unterlagen suchen oder die dort angetroffenen Personen nur unter Androhung einer solchen Durchsuchung (und damit nicht freiwillig) die gesuchten Gegenstände und Unterlagen herausgeben (vgl. *Müller in Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte §§ 1-6 HRG Rz 7 (Stand 1.1.2021, rdb.at)). Art. 34 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2024/3005 nimmt ausdrücklich auf eine nach nationalem Recht vorgesehene gerichtliche Genehmigung Bedacht. Falls in der Vollzugspraxis ein Bedarf für die zwangsweise Durchsetzung auch einer gezielten Suche nach Unterlagen für gegeben erachtet wird bzw. falls eine solche Möglichkeit nach Einschätzung des do. Bundesministeriums zur Sicherstellung der praktischen Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2024/3005 erforderlich ist, müsste daher eine Hausdurchsuchung aufgrund richterlicher Bewilligung gesetzlich vorgesehen werden.

Zu § 6:

Es wird angeregt zu ergänzen, dass die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, erfolgt. Es fehlt nämlich eine gesetzliche Regelung, nach welchen Vorschriften die Vollstreckung durchzuführen ist. In Art. I Abs. 2 Z 3 EGVG ist nur vorgesehen, dass das VVG auf das Vollstreckungsverfahren der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung anzuwenden ist, Sonderbehörden wie die FMA sind dort nicht genannt. Das EU-VStVG ist gemäß seinem § 1 Z 1 nur auf die Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten anzuwenden und nicht auf solche der Europäischen Aufsichtsbehörden. Weiters sollte der Bezug zu § 22 FMABG zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden. In § 22 Abs. 1 ist bereits vorgesehen, dass die FMA zur

Vollstreckung sämtlicher Entscheidungen der Teilnehmer des ESFS, worunter auch die ESMA fällt, befugt ist, Verwaltungsstrafen sind davon jedoch ausdrücklich ausgenommen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel der Sammelnovelle:

Folgende Kürzungen (durchgestrichen) werden angeregt (vgl. zur Zitierung anderer Rechtsvorschriften mit dem Kurztitel LRL 133):

~~Bundesgesetz, mit dem das Vollzugsgesetz zur Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (EU-ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird~~

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (EU-ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz):**Zum Titel:**

Es sollte erwogen werden, den Kurztitel noch kürzer zu fassen (so enthalten die Kurztitel anderer Vollzugsgesetze zur Durchführung von EU-Verordnungen (wie zB das DORA- oder das PEPP-Vollzugsgesetz) nicht den Ausdruck „EU-“). Im Interesse der einfacheren Zitierung in der Praxis wird auch die Vergabe einer Abkürzung angeregt (vgl. LRL 101).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Überschrift zu § 3 sollte lauten: „Pflichten und Befugnisse der FMA“.

Zu § 3:*Abs. 1:*

Es sollte erwogen werden, auch in Abs. 1 die Wortfolge „auf Ersuchen“ zu verwenden, wie dies in Abs. 2 vorgesehen ist. Die Wendung „auf Antrag“ entspricht zwar der deutschen Sprachfassung der Verordnung (EU) 2024/3005, die englische und französische Sprachfassung verwenden jedoch an den jeweiligen Verordnungsstellen den gleichen Begriff („request“ bzw. „demande“).

Abs. 2:

Es wird auf folgende Tippversehen hingewiesen: „Vor-Ort-Prüfung“ und „Befugnissenen“.

Abs. 4:

Es wird auf ein Tippversehen hingewiesen: „Vor-Ort-Prüfungenen“.

Abs. 5:

Es wird auf zwei Tippversehen hingewiesen: „gemäß Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 berechtigtz“. Zudem sollte der Abs. 5 in Zahlen (und nicht in Buchstaben) untergliedert werden (LRL 113).

Zu § 4:*Abs. 3:*

Es wird auf folgende Korrekturen hingewiesen: „auf eine Weise gegen die Verordnung (EU) 2024/3005 verstoßen hat“.

Zu § 7:**Abs. 2:**

Die Wortfolge „des Europäischen Parlaments und des Rates“ im Zitat der Verordnung kann entfallen.

Zudem sollte der Abs. 2 in Zahlen untergliedert werden (LRL 113).

Zu § 9:**Abs. 2:**

Es wird auf folgende Korrekturen hingewiesen:

(2) Wenn in diesem Bundesgesetz auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, jeweils in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Verordnung (EU) 2024/3005 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/285, ABl. Nr. L 2024/3005 vom 12.12.2024;
2. Verordnung (EU) 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331/84 vom 15.12.2010 S. 84;
3. Verordnung (EU) 1092/2010 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010~~ über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 1.

Zu § 11:

Es sollte lauten: „Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.“.

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Für den Platzhalter im Einleitungssatz sollten andere Buchstaben verwendet werden als für den Platzhalter in der Inkrafttretensbestimmung (hier also „BGBl. I Nr. yyy/202Y“). Diese Unterscheidung erleichtert die Bearbeitung bei der Kundmachung, falls bis dahin noch keine Ersetzung des Platzhalters im Einleitungssatz erfolgen konnte. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, die Ersetzung des Platzhalters im Einleitungssatz möglichst noch in der Regierungsvorlage oder spätestens im Laufe des parlamentarischen Prozesses zu erreichen.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3 Z 27):

Folgende Korrekturen werden angeregt:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird nach der Z 26 folgende Z 27 angefügt:

„27. in der Verordnung (EU) 2024/3005 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859, ABl. Nr. L 2024/3005 vom 12.12.2024, und im EU-ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. xxx/202X,“

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 58):

Folgende Korrekturen werden angeregt:

„(58) § 2 Abs. 3 Z 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X tritt mit 2. Juli 2026 in Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. Punkt 92 der Legistischen Richtlinien 1979). Folgende sprachliche Änderung des zweiten Satzes im dritten Absatz darf daher angeregt werden:

„Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) soll für die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes und für die Zwecke der Verordnung (EU) 2024/3005 als zuständige Behörde gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 benannt werden.“

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten insgesamt auch so formuliert werden, dass nicht der Eindruck entsteht, dass die einzelnen Artikel der Verordnung umgesetzt werden, wie es für eine Richtlinienumsetzung typisch wäre. Mehrere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs geben lediglich den Inhalt der verwiesenen Artikel der Verordnung (EU) 2024/3005 wieder (vgl. § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 5 und 7), was nur zulässig ist, wenn eine solche Wiederholung im Interesse ihres Zusammenhangs und ihrer Verständlichkeit geboten erscheint (vgl. auch Rz 12 des EU-Addendums). Hier sollte in den Erläuterungen klarer zum Ausdruck kommen, welche innerstaatlichen Vorschriften die nach der EU-Verordnung verlangten Festlegungen zur Durchführung der EU-Verordnung (vgl. Rz. 14 des EU-Addendums) treffen (etwa § 2) und welche die angeführten Artikel der EU-Verordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit wiedergeben, um deren einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. November 2025

Fr den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt